



Rat der
Europäischen Union

036912/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/10/18

Brüssel, den 2. Oktober 2018
(OR. en)

12281/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0291 (NLE)

ACP 74
WTO 238
COASI 223
RELEX 763

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Beitritt Samoas zum Interims-
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft
einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.
- (2) Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt, wurde am 30. Juli 2009 in London unterzeichnet. Das Interims-Partnerschaftsabkommen wurde von Papua-Neuguinea seit dem 20. Dezember 2009 und von Fidschi seit dem 28. Juli 2014 vorläufig angewandt.
- (3) In Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt der anderen Pazifik-Inselstaaten festgelegt.
- (4) Am 5. Februar 2018 legte Samoa dem Rat einen Beitrittsantrag zusammen mit einem Marktzugangsangebot vor.
- (5) Die Kommission hat das Angebot Samoas geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat sie die Verhandlungen mit Samoa am 23. April 2018 abgeschlossen.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

- (6) Nach Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens können die Union und Samoa das Interims-Partnerschaftsabkommen vorläufig anwenden, indem sie einander schriftlich notifizieren, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (7) Dem Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen sollte im Namen der Union vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch Samoa zugestimmt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Dem Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch Samoa im Namen der Union zugestimmt.
- (2) Der Präsident des Rates notifiziert den Vertragsparteien des Interims-Partnerschaftsabkommens sowie Samoa im Namen der Union die Zustimmung der Union zum Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen.
- (3) Der Wortlaut des Marktzugangsangebots Samoas ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

- (1) Zur vorläufigen Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Union und Samoa nimmt der Präsident des Rates die in Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.
- (2) Die Union und Samoa wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen 10 Tage, nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren nach Absatz 1 schriftlich notifiziert haben, vorläufig an.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
